



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2020**

Stand: 11/2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation.....	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermessensentscheidungen	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung.....	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung	8
	c) Schätzungen und Prognosen	9
I.6.	Beteiligungen an Verbänden	10
I.7.	Gemeindebetreff	11
I.8.	Kostendeckung	12
I.9.	Grundgebühr.....	13
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2020.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	19
	Anlagen zur Kalkulation	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. der Stadt Aulendorf	21
	2. des Wasserversorgungsverbands "Schussen-Rotachtal" (anteilig)	23
	3. des ZV "WV Atzenberg" (anteilig)	25
	4. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	27
	5. Ermittlung der Zählergrundgebühren	28
	Berechnungsgrundlagen	31
III.	Beschlussantrag	35

**I. ERLÄUTERUNGEN
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadtwerke Aulendorf haben uns auch in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für das Jahr 2020 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2020, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 sowie die Investitionsplanung bis 2020 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 28. November 2019

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadtwerke Aulendorf führen den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2020 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 3).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Laut Verwaltung hat die Wasserversorgung der Stadtwerke bisher aber keine Kapitalzuschüsse erhalten.

Die Stadtwerke Aulendorf errechnen die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Bei der Wasserversorgung der Stadt Aulendorf handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung, die als Eigenbetrieb geführt wird.

Auch hier gilt grundsätzlich als Grundlage für die Erhebung und Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen laut KAG. Da die Wasserversorgung aber als Eigenbetrieb geführt wird, gilt auch § 12 Abs. 3 Satz 2 des EigBG, wonach eine Fremdkapitalverzinsung zu erwirtschaften ist.

Auf die alternative Ermittlung der Gebührenobergrenze bei Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung kann in der vorliegenden Kalkulation laut Gemeinderat verzichtet werden.

c) Schätzungen und Prognosen

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Aulendorf am Wasserversorgungsverband **“Schussen-Rotachtal”** und am Zweckverband **“Wasserversorgung Atzenberg”** beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Maßgebend hierfür ist der in der jeweiligen Verbandssatzung festgelegte Verteilungsschlüssel. Die jeweiligen anteiligen Betriebskosten werden jährlich ermittelt und der Stadt mitgeteilt. Die anteiligen Investitionskostenumlageschlüssel der Stadt Aulendorf betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------|--------|
| a) | WV “Schussen-Rotachtal” | 35,06% |
| b) | ZV “WV Atzenberg” | 15,00% |

I.7. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.8. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.

Diese Gesetzesänderung lässt die nach § 14 Abs.1 Satz 2 KAG gebührenrechtliche **Möglichkeit** der Gewinnerzielung aber unberührt.

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DAS JAHR
2020**

	(nachrichtlich) Gebührensatz aktuell	kostendeckende Gebühreobergrenze
Wasserverbrauchsgebühr pro m ³	1,95 €	1,95 €

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	(nachrichtlich) Zählergrundgebühr aktuell pro Monat	Zählergrundgebühr pro Monat
· Größe Q ₃ 2,5 und 4	· Größe Q _n 1,5 und 2,5	3,40 €	3,20 €
· Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 3,5 und 5 (6)	6,70 €	6,40 €
· Größe Q ₃ 16	· Größe Q _n 10	10,70 €	11,10 €
· Größe Q ₃ 25	· Größe bis Q _n 15	17,30 €	17,80 €
· Verbundzähler Größe Q _n 15 DN 50		30,10 €	30,80 €
· Verbundzähler Größe Q _n 40 DN 80		49,90 €	51,20 €
· Verbundzähler Größe Q _n 60 DN 100		66,80 €	68,80 €

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2020****Aufwendungen**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2020 in €
Strombezug	6.500
anteilige reine Betriebskosten am WVV "Schussen-Rotachtal"	188.148
anteilige reine Betriebskosten am ZV "WV Atzenberg"	10.000
Treibstoffe	1.500
Unterhaltung Wasserzähler	30.000
Werkstatteinrichtung Eigenverbrauch	500
Unterhaltung Fuhrpark	2.500
Unterhaltung Leitungsnetz	150.000
Unterhaltung Wasserbehälter	4.500
Unterhaltung Anlagen für Wassergewinnung	0
Planfortschreibungen/Einmessungen	4.000
Materialaufwand	397.648
Prüfung elektrische Betriebsmittel	50
Versicherungen	3.200
Bürobedarf	150
Fachliteratur	0
Postaufwand	3.500
Telefon	500
Fahrtkosten Rufbereitschaft	100
Rechts- und Beratungsaufwand	20.000
EDV-Aufwand	17.000
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	96.100
Dienst- und Schutzkleidung	50
Aus- und Fortbildung	350
Kontoführungsgebühren	100
Kfz-Steuer	200
Sonst. betriebl. Aufwendungen	141.300
Summe Betriebsaufwendungen	538.948

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2020****Aufwendungen**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2020 in €
Summe Betriebsaufwendungen	538.948
Kalkulatorische Kosten:	
- AfA der Stadt laut Anlage 1	183.602
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	129.226
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	2.332
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung	21.000
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am	
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung	10.047
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung	0
Summe kalkulatorische Kosten	346.207
Summe Aufwendungen	885.155

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2020

Erträge

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2020 in €
Einnahmen aus Zählergrundgebühren lt. Anlage 5.c	76.024
Erlöse Dritter	10.000
Vermietung von Maschinen/Geräten	1.500
Umsatzerlöse	87.524
Erträge Nachaktivierung	1.500
Andere betriebliche Erträge	0
Säumniszuschläge	350
Mahngebühren	1.100
anteilige Erstattung Verwaltungskosten OSG	18.000
Sonstige betriebliche Erträge	20.950
Zinsen und ähnliche Erträge	0
Summe Betriebserträge	108.474
Kalkulatorische Einnahmen:	
- Auflösung der Stadt laut Anlage 1	32.535
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	0
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	0
Summe Auflösungen	32.535
Summe Erträge	141.009

WASSERVERSORGUNG
BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGBÜHR
2020

- bei tatsächlicher FK-Verzinsung	2020	Gesamt
Aufwendungen	885.155 €	
./. Erträge	-141.009 €	
= Gebührenfähiger Aufwand	744.146 €	744.146 €

FRISCHWASSERMENGEN	2020	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 4	381.000 m ³	381.000 m ³

Gebührenobergrenze bei tatsächlicher FK-Verzinsung

Gebührenobergrenze		744.146 €			
-----	=	-----	=	1,95 €/m³	
Frischwassermengen		381.000 m³			

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Anschaffungskosten	2018	2019	2020
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	6.858.454		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-11.089		
Summe	6.847.365		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		11.089	
· BG "Michel-Buck-Straße" Lückenschluss		2.000	
· Zaun am HB "Katzensteig"		20.000	
· Mühlbachverdolung Kolpingstraße/Gerbergasse		46.000	45.000
· Sanierung WL Poststraße		100.000	30.000
· BG "Buchwald" Erschließung		5.000	750.000
· BG "Bildstock" Erweiterung		25.000	20.000
· Erneuerung AZ-Leitung "Schulgässle" bis Eckstraße		146.000	55.000
· Erneuerung AZ-Leitung "Schulgässle" bis Hauptstraße			50.000
· WL "Heinestraße", Erschließung ehem. Spielplatz		7.000	10.000
· Wasserschachtarmaturen, Schieber, Rohre etc.		10.000	10.000
· Herstellung Wasserleitungsgrundstücksanschlüsse		15.000	15.000
· Desinfektionsgerät für Standrohre		7.000	
· Kleinwerkzeuge		1.500	
· Planungsleistungen für Tiefbaumaßnahmen (bleibt Anlage im Bau)		10.000	10.000
Summe		405.589	995.000
Endstand AHK 31.12.	6.847.365	7.252.954	8.247.954
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	6.847.365	6.913.954	8.227.954
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	159.880		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	159.880		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	159.880	159.880	159.880
Wasserversorgungsbeiträge	1.394.639		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· WV-Beiträge		3.000	5.000
Summe		3.000	5.000
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	1.394.639	1.397.639	1.402.639
Endstand Einnahmen 31.12.	1.554.519	1.557.519	1.562.519

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA-Satz		66.589	1.314.000
Zugang AfA	2,50%		1.665	32.850
Abschreibung in €		149.087	150.752	183.602
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	2,50%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		3.999	3.999	3.999
Zugang Beiträge			3.000	5.000
Zugang Auflösung	2,50%		75	125
Auflösung Beiträge		28.336	28.411	28.536
Auflösung gesamt		32.335	32.410	32.535

**WASSERVERSORGUNG
DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"
ANTEILIG**

Anschaffungskosten	2017	2018	2019	2020
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	11.930.457			
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-108.632			
Summe	11.821.825			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		108.632		
· Baumaßnahmen des Verbandes			1.046.000	880.000
Summe		108.632	1.046.000	880.000
Endstand AHK 31.12.	11.821.825	11.930.457	12.976.457	13.856.457
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	11.821.825	11.930.457	12.976.457	13.856.457

Einnahmen	2017	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0			
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	0			
Summe	0			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Zuweisungen vom Land				
Summe		0	0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0	0

WASSERVERSORGUNG
DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"
ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2017	2018	2019	2020
Abschreibung	Ø				
Zugang AHK	AfA-Satz		108.632	1.046.000	880.000
Zugang AfA	2,66%		2.890	27.824	23.408
Abschreibung in €		314.463	317.353	345.177	368.585
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		110.251	111.264	121.019	129.226
Auflösung	Ø				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0	0
Zugang Auflösung	2,66%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0	0

Anteil der Stadt Aulendorf am WVV "Schussen-Rotachtal" lt. Verbandssatzung = **35,06%**

WASSERVERSORGUNG

DES ZV "WV ATZENBERG"

ANTEILIG

Anschaffungskosten	2018	2019	2020
Anlagevermögen laut Anlagennachweis:	1.207.899		
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	0		
Summe	1.207.899		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	
· Baumaßnahmen		45.000	16.000
Summe		45.000	16.000
Endstand AHK 31.12.	1.207.899	1.252.899	1.268.899
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.207.899	1.252.899	1.268.899
Einnahmen	2018	2019	2020
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	0		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Zuweisungen vom Land		0	0
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0

WASSERVERSORGUNG**DES ZV "WV ATZENBERG"****ANTEILIG**

Kalkulatorische Kosten		2018	2019	2020
Abschreibung	\emptyset			
Zugang AHK	AfA-Satz		45.000	16.000
Zugang AfA	1,23%		554	197
Abschreibung in €		14.797	15.351	15.548
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		2.220	2.303	2.332
Auflösung	\emptyset			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0
Zugang Auflösung	1,23%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0

Anteil der Stadt Aulendorf am ZV "WV Atzenberg" lt. Verbandssatzung = **15,00%**

WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2016	2017	2018	Ø
Kernstadt Aulendorf gesamt	371.303 m ³	366.519 m ³	376.463 m ³	371.428 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum		
	2020	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	380.000 m ³	380.000 m ³
zuzüglich Eigenbedarf der Stadt für Grünanlagen u. ä., ca.	1.000 m ³	1.000 m ³
	381.000 m³	381.000 m³

WASSERVERSORGUNG**ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN****KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS**

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand 2018 Anzahl	Zugänge		Anzahl gesamt
					2019 Anzahl	2020 Anzahl	
Wasserzähler:							
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	9	11	0	20
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	0	1	0	1
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	18,30 €	32,40 €	50,70 €	1.503	0	15	1.518
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	21,50 €	32,40 €	53,90 €	316	0	9	325
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	32,55 €	32,85 €	65,40 €	55	1	1	57
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	41,40 €	66,50 €	107,90 €	9	0	0	9
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	44	0	0	44
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	1	0	0	1
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	250,00 €	90,00 €	340,00 €	4	0	0	4
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	847,90 €	112,00 €	959,90 €	11	0	0	11
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.054,50 €	156,00 €	1.210,50 €	8	0	0	8
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.098,00 €	156,00 €	1.254,00 €	1	0	0	1
Gesamtsummen				1.961	13	25	1.999

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTLLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2019	2020	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 5.a				
Wasserzähler:				
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	50,70 €	51,71 €	51,21 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	53,90 €	54,98 €	54,44 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			51,64 €	6 Jahre
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	65,40 €	66,71 €	66,06 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	107,90 €	110,06 €	108,98 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			71,20 €	: 6 Jahre
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €	: 6 Jahre
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	340,00 €	346,80 €	343,40 €	: 6 Jahre
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	959,90 €	979,10 €	969,50 €	: 6 Jahre
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.210,50 €	1.234,71 €	1.222,61 €	: 6 Jahre
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.254,00 €	1.279,08 €	1.266,54 €	: 6 Jahre
Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung				
Ablesekosten	200,00 €	220,00 €	210,00 €	: 1.999 Zähler
Verwaltungskosten:	5.000,00 €	5.450,00 €	5.225,00 €	: 1.999 Zähler
Bezogene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	3.800,00 €	4.150,00 €	3.975,00 €	: 1.999 Zähler
				Summe Zählerkosten:
				4,71 €
Fixkostenanteile laut Erfolgsplan				
Abschreibung lt. Erfolgsplan:				
- AfA der Stadt		183.602,00 €	183.602,00 €	
- anteilige AfA am WVV "Schussen-Rotachtal"		129.226,00 €	129.226,00 €	
- anteilige AfA am ZV "WV Atzenberg"		2.332,00 €	2.332,00 €	
/. Auflösung lt. Erfolgsplan:				
- Auflösung der Stadt		-32.535,00 €	-32.535,00 €	
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal"		0,00 €	0,00 €	
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg"		0,00 €	0,00 €	
Verzinsung lt. Erfolgsplan:				
- tatsächliche FK-Verzinsung der Stadt laut Verwaltung		21.000,00 €	21.000,00 €	
- anteilige tatsächliche FK-Verzinsung am				
· WVV "Schussen-Rotachtal" laut Verwaltung		10.047,00 €	10.047,00 €	
· ZV "Atzenberg" laut Verwaltung		0,00 €	0,00 €	
			313.672,00 €	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	20%		62.734,40 €	: 6.166 Bemessungseinheiten
				lt. Anlage 5.c
				10,17 €
				Summe Fixkostenanteile:
				10,17 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 5.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q ₃ 2,5 und 4	1.864	2,5	4.660	10,17 €	25,43 €	8,61 €	4,71 €	38,75 €	3,23 €	3,20 €
Größe Q ₃ 10	66	6,0	396	10,17 €	61,02 €	11,87 €	4,71 €	77,60 €	6,47 €	6,40 €
Q ₃ 16	45	10,0	450	10,17 €	101,70 €	26,85 €	4,71 €	133,26 €	11,11 €	11,10 €
Q ₃ 25	4	15,0	60	10,17 €	152,55 €	57,23 €	4,71 €	214,49 €	17,87 €	17,80 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	11	20,0	220	10,17 €	203,40 €	161,58 €	4,71 €	369,69 €	30,81 €	30,80 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	8	40,0	320	10,17 €	406,80 €	203,77 €	4,71 €	615,28 €	51,27 €	51,20 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1	60,0	60	10,17 €	610,20 €	211,09 €	4,71 €	826,00 €	68,83 €	68,80 €
	1.999									
			6.166							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr: **76.023,60 €**

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG**ANLAGENBUCHHALTUNG
DER STADT AULENDORF**

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Anlagegüter	38.296	870	253
· Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.543	0	8.746
· Technische Anlagen Betriebsvorrichtungen	1.132.989	44.853	1.016.577
· Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	492.382	6.371	152.500
· Messeinrichtungen	110.788	6.350	74.492
· Speicheranlagen	733.900	4.136	84.796
· Leitungsnetz	4.260.235	81.438	2.174.295
· Beteiligungen (werden gesondert ermittelt)	0	0	0
· Maschinen und maschinelle Anlagen	27.687	776	4.316
· sonstige Fahrzeuge	31.824	3.537	13.549
· Betriebs- und Geschäftsaustattung	8.470	756	2.796
· GWG	1.251	0	0
· Anlagen im Bau	11.089	0	11.089
Wasserversorgung gesamt	6.858.454	149.087	3.543.409

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Grundstücksanschlusskostenersätze	9.201	231	6.871
· Weitere Zuschüsse über Erschließungsträger	150.679	3.768	65.659
Wasserversorgung gesamt	159.880	3.999	72.530

3) Beiträge Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Beiträge über Erschließungsträger	279.389	6.991	148.315
· WV-Beiträge vor 2003	361.067	2.817	3.947
· WV-Baukostenzuschüsse (WV-Beiträge ab 2003)	754.183	18.528	664.020
Wasserversorgung gesamt	1.394.639	28.336	816.282

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DES WVV "SCHUSSEN-ROTACHTAL"

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Vermögensgegenstände	1.153.158	56.990	842.314
· Grundstücke der Gewinnung	94.359	0	91.427
· Brunnenhaus	128.300	2.586	1
· Grundstücke der Speicherung	114.065	0	109.379
· sonstige Grundstücke und Gebäude	123.735	2.879	70.228
· Grunddienstbarkeiten	58.077	0	58.075
· Grundstücke ohne Bauten	3.422	0	3.420
· Gewinnungsanlagen	707.834	11.834	257.832
· Bezugsanlagen	33.706	0	0
· Speicheranlagen (Hochbehälter)	5.071.756	181.550	2.028.531
· Speicheranlagen (Messeinrichtungen)	45.556	2.257	9.240
· Leitungsnetz	3.716.326	53.728	584.928
· Steuerleitungen	466.341	169	662
· Fahrzeuge	43.507	0	1
· Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.683	2.470	18.924
· Anlagen im Bau	108.632	0	108.632
Wasserversorgung gesamt	11.930.457	314.463	4.183.594

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2017		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DES ZV "WV ATZENBERG"

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Grundstücke	11.379	0	11.379
· gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	30.992	138	25.180
· Gebäude	283.187	4.911	80.405
· Brunnen	79.584	668	4.677
· Installationen	153.511	3.088	8.484
· Pumpen	11.947	0	0
· Stromanschlüsse	32.477	239	4.557
· Messanlagen	14.613	0	0
· Wasserzähler	25.010	488	976
· Steuerkabel	12.482	0	0
· Druckminderer	358	0	0
· Rohrleitungen	520.553	2.693	149.383
· Luftentfeuchter	10.477	617	0
· Notstromaggregate	21.329	1.955	19.374
Wasserversorgung gesamt	1.207.899	14.797	304.415

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2019 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2020 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2020 – 12/2020 wie folgt festgesetzt:

- Wasserverbrauchsgebühr	1,95 € /m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:	
· Größe Q_3 2,5 und 4	3,20 €/Monat
· Größe Q_3 10	6,40 €/Monat
· Größe Q_3 16	11,10 €/Monat
· Größe Q_3 25	17,80 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 15 DN 50	30,80 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 40 DN 80	51,20 €/Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 60 DN 100	68,80 €/Monat